

ÄRZTLICHE SUIZIDBEGLEITUNG

Antonia Cohrs¹

BGH, Urteil vom 3.7.2019 – 5 StR 393/18 – NJW 2019, 3089

SACHVERHALT

(Leicht abgewandelt und gekürzt)

D leidet ihr Leben lang unter einem Reiz-Darm-Syndrom. Jegliche Therapieversuche bleiben erfolglos und eine Besserung war nicht in Sicht. Die Lebensqualität der D ist dadurch derart eingeschränkt, dass sie über Jahre hinweg den Wunsch äußert, sterben zu wollen. Mehrfache Suizidversuche ihrerseits gelangen ihr jedoch nicht. Daher wendet sie sich 2013 an ihre Hausärztin, sie bei ihrer Selbsttötung zu unterstützen. A ist aufgrund der langen Leidensgeschichte überzeugt, D bei ihrem Vorhaben zu helfen. Sie stellt D ein Rezept für ein Medikament aus. Danach löst sie selbst ein Rezept für das todbringende Medikament ein und gibt es D. Nachdem D die Medikamente eingenommen hatte, sollte A sie betreuen und erhält dafür den Haustürschlüssel. D nimmt bei klarem Verstand und in vollem Bewusstsein das Medikament. Kurz danach informiert sie A, die kurze Zeit später in ihrer Wohnung eintrifft. A finde D bereits in einem komatösen Zustand vor. Bis zum Tod der D besucht A sie mehrfach und gibt ihr krampflösende und gegen Erbrechen wirkende Medikamente. Beide Medikamente haben keinen Einfluss auf den Todeseintritt. Ob notärztliche Sofortmaßnahmen die D hätten retten können, kann im Nachhinein nicht eindeutig festgestellt werden.

Wie hat sich die Hausärztin A strafbar gemacht?



<https://examensgerecht.de>

¹ Antonia Cohrs promoviert im Bereich des Medizinstrafrechts bei Professor Dr. Susanne Beck, LL.M (L.S.E).

SCHLAGWÖRTER

Tötung auf Verlangen; Abgrenzung Selbsttötung/Fremdtötung; Tatherrschaft; Versuch; Unterlassen; Garantenstellung; Beschützergarant; Garant aus Ingerenz; § 323c StGB; Unglücksfall; Zurechnungsunterbrechung; Sterbehilfe

SKIZZE

A. Strafbarkeit gem. §§ 212 I, 216 StGB

- I. Tatbestand
 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tod eines anderen Menschen
 - b) Kausalität
 - c) Objektive Zurechenbarkeit
 - (aa) Tatherrschaft
 - (bb) Freiverantwortlichkeit
 - (1) Einwilligungslösung
 - (2) Schuldlösung
 - (cc) Zwischenergebnis
 2. Zwischenergebnis
- II. Ergebnis

B. Strafbarkeit gem. §§ 212 I, 216, 22, 23, 13 StGB

- I. Vorprüfung
 1. Versuchsstrafbarkeit
 2. Nichtvollendung
- II. Tatbestand
 1. Tatentschluss
 - a) Bzgl. Taterfolg
 - b) Bzgl. Garantenstellung
 - (aa) Beschützergarant
 - (bb) Garant aus Ingerenz
 2. Zwischenergebnis
- III. Ergebnis

C. Strafbarkeit gem. § 323c I StGB

- I. Tatbestand
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - 2. Zwischenergebnis
- II. Ergebnis

D. Gesamtergebnis

